



Pflegeheime Crimmitschau gGmbH
Senioren-Pflegeheim „Im Park“

Internes Dokument

Geltungsbereich:

Alle MA

Aktualisiert am 14.06.2021

Besuchsregelung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19)

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der aktuellen Fassung vom 20.05.2021 und auf Grund dem aktuell Infektionsgeschehen im Landkreis, gelten für Besucher ab sofort folgende Regelungen.

- **Jeder Besucher muss vor dem Aufenthalt in der Einrichtung mit einem Antigentest (Schnelltest) getestet werden oder einen taggenauen offiziellen Testnachweis vorlegen. Besucher die vollständig geimpft oder genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.**
- **Alle Besuche können nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus zu den Geschäftszeiten der Verwaltung von Montag bis Freitag 8.00 – 16.00 Uhr). Besucher die vollständig geimpft oder genesen sind, vereinbaren einmalig einen Termin zur Registrierung ihres Impfstatus oder ihres Genesungsnachweis, danach ist eine vorherige Anmeldung des Besuches nicht mehr nötig.**
- **Die Testtermine sind täglich um 9.30 Uhr und um 14.00 Uhr.**
- **Die Anzahl der Termine ist durch unsere Testkapazitäten begrenzt. Wir behalten uns vor bei der Terminvergabe auf eine gerechte Verteilung für alle Bewohner zu achten.**
- **Pro Termin (zum Testen) ist in der Regel nur ein Besucher möglich.**
- **Vor jedem Besuch ist im Eingangsbereich die Anwesenheit mit Unterschrift zu bestätigen bzw. muss eine Besucherselbstauskunft ausgefüllt werden, wenn die Kontaktdaten noch nicht bekannt sind.**
- **Der Besuch ist nur für gesunde Personen gestattet. Bitte verzichten Sie auf Besuche, wenn Sie unsicher sind, ob Sie Kontakt mit infizierten Personen gehabt haben könnten. Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn Sie Kenntnis über die eigene Infektion erlangen.**
- **Hände müssen vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung immer desinfiziert werden.**
- **Besucher und Bewohner halten den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.**
- **Der Besucher trägt bereits beim Betreten des Grundstücks einen Mund-Nasen-Schutz. In der Einrichtung ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Diese darf während des gesamten Aufenthalts nicht abgesetzt werden.**
- **Der Aufenthalt im Freien ist, wenn möglich, immer zu bevorzugen, auch da ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und die Abstandsregelung einzuhalten.**

Die Besuchsregelung setzt das Einhalten der Regeln durch alle Beteiligten voraus.

Sollten Infektionen bei Bewohnern oder Mitarbeitern auftreten, oder das Infektionsgeschehen im Landkreis verändert sich, können und müssen Einschränkungen der Besucherregelungen jederzeit auch kurzfristig stattfinden.